

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte /
Romanistische Abteilung.

Bd. 23 = 36, 1902, S. 429 - 430

Bekker, E. I.: Nachtrag zur Lehre vom Nexum (Abh. I
No. 3)

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Nachtrag zur Lehre vom Nexum.

(Abh. I Nr. 3.)

Von

E. I. Bekker.

Einem Freunde verdanke ich den Hinweis auf nachfolgende Stelle, deren früheres Uebersehen fast unentschuldigbar, nur dem schlechten Zustande meiner Augen verziehen werden mag.

Gai. III, 173: est etiam alia species imaginariae solutionis, per aes et libram, quod et ipsum genus certis in causis receptum est, ueluti si quid eo nomine debeatur quod per aes et libram gestum sit, siue quid ex iudicati causa debeatur.

Also der gleiche Liberationsakt bei einer, zweifellos durch Manusinjektion realisirbaren Judikatschuld, und einer 'per aes et libram' kontrahirten Schuld, welche beide hiernach als im Wesentlichen gleichartig angesehen sein müssen. Die Gleichartigkeit aber kann bei der Verschiedenheit der Entstehungsgründe kaum in anderem als darin bestanden haben, dass bei beiden das 'uinculum iuris', das Realisirungsmittel ein und dasselbe, also Manusinjektion war. Dies unterstützt meine Annahme aufs kräftigste. Auch liesse sich die Frage aufwerfen, wie es denn gekommen, dass eine Judikatschuld, entgegen der Regel 'quae iure contrahuntur, contrario iure pereunt' nicht durch ein dem Judikat analog gehaltenes Rechtsgebilde aufzuheben gewesen sei, sondern durch einen Akt 'per aes et libram'. Wieder liegt die Antwort nahe, sobald man von der Ansicht ausgeht, dass die M. I. damnati älter als die M. I. iudicati und regelmässige Folge eines Libralakts gewesen. Hatte man sich einmal gewöhnt, diese

M. I. per aes et libram aufzuheben, so lag es nahe, bei der späteren Uebertragung der M. I. auf Judikatsforderungen aus anderen Prozessarten bei dem bereits bekannten Aufhebungsakt zu bleiben.

Nach Gaius III, 174 lautete der Spruch bei diesem Akte:
 quod ego tibi tot milibus condemnatus sum me eo nomine a te soluo liberoque hoc aere aeneaque libra. Hanc tibi libram primam postremamque expendo secundum legem publicam.

Vergleicht man mit dem Wort 'condemnatus' aus dem folgenden Paragraphen:

ut tamen scilicet sicut iudicatus condemnatum se esse significat, ita heres testamento se dare damnatum esse dicat, so drängt sich die Vermuthung auf, dass eben dies 'condemnatus' wohl nicht der ursprünglichen Spruchformel angehört haben dürfte, sondern dass ursprünglich bei der Manusinjektion aus Libralgeschäften stets 'damnatus', bei der Uebertragung der M. I. auf die Exekution beim Sakramentsprozess 'iudicatus' gebraucht worden, und dass 'condemnatus' erst mit dem Formularprozess, wenn nicht vielleicht schon bei der L. A. per conditionem aufgekommen sei. Gaius weiss selbstverständlich nur von dem, was auch seiner Zeit noch vorkommen konnte.

Die ganze 'species imaginariae solutionis per aes et libram' ist zweifellos die Aufhebung eines obligatorischen, keines dinglichen Rechtsverhältnisses, und es hat also Schuldverhältnisse gegeben, die durch Libralakt erzeugt, den Obligirten, den 'nexus' einer M. I. nicht 'iudicati', sondern doch wohl 'damnati' unterwerfen. Will man diese Unterwerfung wegen der halb dinglichen Folgen der Manusinjektion Unrömisch als Selbstverpfändung bezeichnen, so ist dagegen, wie schon zuvor bemerkt, wenig zu erinnern. Aber neben dem obligatorisch wirkenden Libralgeschäft (Nexum) noch ein zweites noch dinglicher wirkendes Quasimancipationsgeschäft anzunehmen, dazu fehlt ebenso der sachliche Grund wie der erforderliche Anhalt in den Quellen.
